

SATZUNG

der Fischereigenossenschaft Rheinzabern

Die Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirks Rheinzabern hat am 04.09.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

1. Die Genossenschaft führt den Namen

„**Fischereigenossenschaft Rheinzabern**“.

Sie hat ihren Sitz in Rheinzabern und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltung Germersheim als untere Fischereibehörde.

§ 2

Fischereigebiet der Genossenschaft

Die Genossenschaft umfasst die Fischereiberechtigten an den allen Bächen und Gräben im Gemarkungsbereich der Ortsgemeinde Rheinzabern.

Insbesondere sind dies: Erlenbach, Heulachgraben, Mühlgraben, Wattbach, Krautschemelgraben, Weißdorngraben, Karchloch, Erlengraben, Pfaffenhirschel, Otterbach, Rheingraben, Streitgraben, Rheinzaberner Randgraben und Beinbrechgraben. Die Größe aller Bäche und Gräben beträgt ca. 18,1699 ha.

§ 3

Aufgaben der Fischereigenossenschaft

1. Die Genossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern aus den Fischereirechten zustehenden Befugnisse sowie die ihnen nach geltendem Recht obliegenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner Belange der Fischerei wahr. Ihr obliegt insbesondere der Abschluss von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen sowie die Erfüllung der Hegepflicht.
2. Die Genossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, Ersatzansprüche im Rahmen ihrer Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

§ 4

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht

1. Mitglieder der Genossenschaft sind die Fischereiberechtigten des in § 2 beschriebenen gemeinschaftlichen Fischereibezirks.
2. Die Genossenschaft führt ein Verzeichnis, aus dem die Mitglieder, der Wert der einzelnen Fischereirechte einschließlich der Grundlage für die Beitrags- und Nutzungsverhältnisse sowie Anteil und Umfang des Stimmrechts der Mitglieder hervorgehen. Das Stimmrecht richtet sich nach der anteiligen Länge der Uferlinie. Dem kleinsten Fischereirecht ist mindestens eine Stimme zuzuordnen, mehr als zwei Fünftel aller Stimmen dürfen auf ein Mitglied nicht entfallen. Steht ein Fischereirecht mehreren Personen gemeinsam oder einer Gemeinschaft mehrerer Personen zu, so können die darauf entfallenden Stimmen nur von einem Vertreter und nur einheitlich abgegeben werden. Dies gilt entsprechend, wenn an einem Gewässergrundstück mehrere Fischereirechte bestehen.
3. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet mit dem Verlust des Fischereirechts. Den Übergang eines Fischereirechts ist dem Genossenschaftsvorstand zur Berichtigung des Mitgliederverzeichnis unverzüglich anzuzeigen. Das Verzeichnis kann von den Mitgliedern jederzeit bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim eingesehen werden.

§ 5

Anteile der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten

1. Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Genossenschaft bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte.
2. Der Wert der Fischereirechte wird vom Vorstand festgesetzt. Gegen die Festsetzungen können die Mitglieder Einwendungen erheben.
3. Wird über die Bewertung eines Fischereirechts keine Einigung erzielt, so ist die Wertfeststellung durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Die Festsetzung des Sachverständigen ist der Bewertung zugrunde zu legen. Ergeht im Hinblick auf die Wertfeststellung eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, so ist das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

§ 6

Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind der Vorstand und die Genossenschaftsversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt.
Wählbar ist jedes Mitglied der Genossenschaft sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des Strafgesetzbuches besitzen.
2. Für die Wahl des Vorstandes gilt § 13 Abs. 2 entsprechend. Nach zweimaligen unentschiedenen Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchzuführen.
4. Der Vorstand führt seine Geschäfte bis zu einer Neuwahl weiter.

§ 9

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden mit einer einwöchigen Frist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Mitglied und der Vorsitzende anwesend sind.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand hat die Interessen der Genossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er hat insbesondere
 1. das Mitgliederverzeichnis nach § 4 Abs. 2 anzulegen und zu führen,
 2. die Sachverständigen nach § 5 Abs. 3 zu bestellen,
 3. die Vertragsverhandlungen für Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträge zu führen,
 4. den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung aufzustellen,
 5. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Fischereinutzung für die Mitglieder der Genossenschaft aufzustellen,
 6. die Liste über die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge anzufertigen,
 7. die Sitzungen des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlungen einzuberufen,
 8. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
 9. die Neuwahl des Vorstandes vorzubereiten.
10. den Haushaltsplan auszuführen,
11. die Geschäfts- und Kassenführung zu überwachen,
12. den Schriftwechsel zu führen sowie die Bekanntmachungen zu veranlassen.
3. Die Geschäfte können unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt bzw. einem Geschäftsführer übertragen werden.
4. Schriftliche Erklärungen des Vorstandes verpflichten die Genossenschaft nur, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sind.

§ 11

Genossenschaftsversammlung

1. Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Aufsichtsbehörde oder von einer Anzahl von Mitgliedern, die mindestens über ein Fünftel der Stimmen verfügen, schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Alle Versammlungen sind durch Bekanntmachung der Einladung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sofern die Rechte und Pflichten der Fischereigenossenschaft gemäß § 12 Abs. 4 ganz auf die Verbandsgemeinde Jockgrim übertragen werden, findet abweichend von Satz 1 eine Genossenschaftsversammlung nur auf Antrag des Vorstandes oder für Wahlen statt.
2. Jedes Mitglied kann sich in der Genossenschaftsversammlung durch eine andere mit schriftlicher Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten.
3. Über den wesentlichen Verlauf der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
4. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und zwei Wochen lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung zur Einsichtnahme durch die Genossenschaftsmitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Genossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann einzelnen Personen die Anwesenheit vorübergehend gestatten.

§ 12

Aufgabe der Genossenschaftsversammlung

1. Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
2. Sie beschließt über
 1. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 2. die Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
 3. die Festlegung der Bedingungen für den Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen,
 4. Zuschlagserteilung bei der Verpachtung, soweit dies nicht auf den Vorstand übertragen ist,
 5. die Verwendung des Reinertrages sowie die Erhebung der Beiträge.
3. Aufgaben können durch Beschluss dem Vorstand übertragen werden.
4. Die Ausübung der Rechte und Pflichten der Genossenschaft kann auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung auf die Verbandsgemeinde Jockgrim durch Vereinbarung ganz oder teilweise übertragen werden. Die Übertragung kann befristet werden; die Befristung soll mit Beginn und Ende der Fischereipachtverhältnisse übereinstimmen.
5. Der Vorstand bleibt auch während der Zeit der Ausübung der Rechte und Pflichten der Genossenschaft bestehen. Er kann Genossenschaftsversammlungen zur Kündigung oder Änderung der Übertragung nach Abs. 4 und zu Zwecken, deren Verfolgung keinen unmittelbaren Einfluss auf die Ausübung der Rechte und Pflichten der Genossenschaft durch die in Satz 1 genannte Körperschaft haben (z.B. Wahlen), einberufen.

§ 13

Beschlussfassung

1. Die Genossenschaftsversammlung beschließt Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder. Kommt ein Beschluss über eine Satzungsänderung nicht zustande, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die über die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt. Im übrigen bedürfen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
2. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung beschließt im Einzelfall, eine geheime Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln vorzunehmen. Bei der Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln gelten unbeschriebene abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit. Stimmzettel, aus denen der Wille der Abstimmenden oder des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln erhält jede Genosse einen Stimmzettel, auf dem die Anzahl der Stimmen vermerkt ist. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Fischereigenossen ausgezählt und anschließend versiegelt.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

§ 15

Auszahlung des Reinertrages

1. Über die Verwendung des, nach Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft verbleibenden Reinertrags, entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Beschließt die Versammlung nicht, den Reinertrag an die Mitglieder zu verteilen, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Beschlussfassung schriftlich oder zur Niederschrift des Vorstandes geltend gemacht wird; die Beträge verfallen der Genossenschaft.
2. Entfällt auf ein Mitglied ein geringerer Reinertrag als 15,00 €, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,00 € erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen ein Mitglied aus der Genossenschaft ausscheidet.

§ 16

Beiträge

1. Von den Mitgliedern dürfen Beiträge nur erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
2. Beiträge, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 04.09.2008 in Kraft.